S T A D T E T T E N H E I M
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Mahlberg und den Gemeinden Kappel-Grafenhausen, Ringsheim und Rust

6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Das Landratsamt Ortenaukreis hat die vom Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim in seiner öffentlichen Sitzung am 19.05.2026 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) mit Bescheid vom 24.08.2026 aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Mit der 6. Änderung des FNP werden nachfolgende Flächen neu ausgewiesen.

Stadt Ettenheim

ET 1
Neuausweisung einer gewerblichen Baufläche „Wolfsmatten III“ im Westen der Ortslage von Ettenheim

ET 2
Neuausweisung einer Grünfläche, Verkehrsfläche und Bahnfläche, bisher gewerbliche Baufläche im Bereich "Industrie- und Gewerbepark DYNA5" von Ettenheim

Stadt Mahlberg (Ortsteil Orschweier)

OR 1
Neuausweisung einer gewerblichen Baufläche „Feldstraße“ im Nordwesten der Ortslage von Orschweier

Gemeinde Rust

RU 1a
Neuausweisung einer Gemeinbedarfsfläche „Schule“ im Nordosten der Ortslage von Rust

RU 1b
Neuausweisung einer Grünfläche „Parkanlage Schule“ im Nordosten der Ortslage von Rust angrenzend an das Schulgelände

RU 2
Neuausweisung einer Wohnbaufläche „Innerer Ring Südost“ im Südosten der Ortslage von Rust

RU 3
Umwandlung einer gewerblichen Baufläche in eine Verkehrsfläche „Parkplatz“ im Südosten der Ortslage von Rust

RU 4
Neuausweisung einer Grünfläche mit Regenrückhaltebecken im Südosten der Ortslage von Rust

RU 5
Umwandlung einer gewerblichen Baufläche in eine gemischte Baufläche „Tulpenweg“ im Südosten der Ortslage von Rust

Darüber hinaus werden in der 6. Änderung des Flächennutzungsplans für die Städte Ettenheim und Mahlberg sowie für die Gemeinden Kappel-Grafenhausen, Ringsheim und Rust Berichtigungen bzw. Bestandsübernahmen aus rechtskräftigen B-Plänen bzw. Satzungen dargestellt.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Ettenheim wird mit Bekanntmachung aller Mitgliedsgemeinden wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Die Unterlagen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes können einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus Ettenheim, Rohanstraße 16, Stadtbauamt, Zimmer 204, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB). Darüber hinaus können die Unterlagen auch in den Verwaltungen der Mitgliedsgemeinden eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ettenheim, den 05.10.2026

Für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft

Metz
Bürgermeister